

10. Nov 1955
Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

95

Gesetz: §§ 611, 276 BGB

Leitsätze:

Auch öffentlich-rechtliche Körperschaften haften trotz der für sie bestehenden Vertretungsvorschriften für Verschulden ihrer Vertreter bei Vertragsverhandlungen, selbst wenn diese keine Abschlußvollmacht haben. Verlangt werden kann aber immer nur der Ersatz des Vertrauensschadens, nicht der Ersatz des Erfüllungsinteresses.

Aktenzeichen: 2 AZR 282/54

Urteil des BAG vom 10. November 1955

LAG Berlin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 282/54

4 LA 588/53 (Berlin)

95

Verkündet
am 10. November 1955

Im Namen des Volkes!

gez. Mißler,
Angestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 10. November 1955 durch den
Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundesrichter Denecke
und Dr. Simons sowie die Bundesarbeitsrichter Lübke und
Dr. Dr. Matthias für Recht erkannt:

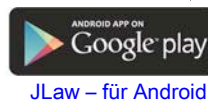
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
der 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts
Berlin vom 17. Mai 1954 - 4 LA 588/53 -
wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der im Jahre 1881 geborene Kläger ist von 1911 bis Ende 1944 als leitender Arzt in dem [REDACTED]-Krankenhaus der Caritativen Vereinigung e.V. in K [REDACTED] tätig gewesen. Während des Krieges war dieses Krankenhaus als Reserve-Lazarett eingerichtet und zuletzt nach Westfalen verlegt worden. Hier wurde der Kläger bei Auflösung des Lazaretts entlassen und ging nach Berlin, wo seine Kinder ansässig sind. Als er der Beklagten als Facharzt für innere Krankheiten bekannt wurde, bemühte sich der Amtsarzt Dr. K [REDACTED] sowie der spätere stellvertretende Bürgermeister S [REDACTED] des Bezirksamtes R [REDACTED], den Kläger als leitenden Arzt der inneren Abteilung für das Krankenhaus Tegel zu gewinnen. Der Kläger zögerte zunächst, weil er nach Köln zurückgehen wollte, erklärte sich aber schließlich bereit, als er auf Grund der mehrfachen Unterredungen mit den genannten Vertretern wie auch mit dem damaligen, jetzt verstorbenen Personal-Referenten glaubte, damit rechnen zu können, daß ihm beim späteren Ausscheiden von der Beklagten Versorgungsbezüge unter Anrechnung seiner Militärdienstzeit und seinen Dienstzeiten in K [REDACTED] gewährt würden. Er ist vom 1. Juni 1945 bis zum 30. März 1951 im Krankenhaus Tegel als Chefarzt der inneren Abteilung tätig gewesen. Zum 1. Juli 1951 ist er ausgeschieden auf Grund eines Schreibens des Bezirksamtes vom 13. Dezember 1950, worin ihm mitgeteilt wurde, daß nach Anordnung des Magistrats alle über 65-jährigen Angestellten ausscheiden sollten und daß deshalb beabsichtigt sei, ihn ab 1. Juli 1951 in den Ruhestand zu versetzen und ihn für die letzten 3 Monate unter Fortzahlung der vollen Dienstbezüge zu beurlauben. Wegen seiner Altersversorgung möge er sich bei der hierfür zuständigen Versicherungsanstalt Berlin melden. Beim Ausscheiden wurde ihm auch noch von dem Bezirksbürgermeister der Dank für seine Leistungen ausgesprochen.



Indessen wurden von der Beklagten Versorgungsansprüche abgelehnt, auch das in der Ruhegeldordnung der Beklagten vorgesehene Schiedsgericht wies vertragliche Ansprüche dieser Art ab. Darauf hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben, mit der er in 1. Instanz die Feststellung begehrte, daß er Ruhegeldansprüche gegen die Beklagte habe. Das Arbeitsgericht hat ihm etwa die Hälfte der geltend gemachten Beträge feststellungsweise zugesprochen, das Landesarbeitsgericht hat dagegen – unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten – entsprechend dem geänderten Antrag die Beklagte zur Zahlung von 7.124, 40 DM-West für die Zeit vom 1. August 1951 bis 31. Juli 1952 verurteilt.

Mit der Revision begehrt die Beklagte wiederum Abweisung der Ansprüche, während der Kläger Zurückweisung der Revision verlangt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat ebenso wie das Arbeitsgericht einen vertraglichen Anspruch auf Ruhegehalt abgelehnt, weil die Vertreter der Beklagten bei den Einstellungsverhandlungen nicht die nach der Gemeindeordnung erforderliche Vertretungsmacht zu solchen bindenden Zusagen gehabt hätten, es hält aber die geltend gemachte Forderung als Schadensersatzanspruch wegen Verschuldens beim Vertragsschluß für gegeben.

Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Denn auch öffentlich-rechtliche Körperschaften haften trotz der für sie bestehenden Vertretungsvorschriften für Verschulden ihrer Vertreter bei Vertragsverhandlungen, selbst wenn diese keine Abschlußvollmacht haben (BGHZ 6, 330). Das muß insbesondere auch für den Abschluß von Arbeitsverträgen gelten. Dem Arbeitgeber obliegt seinem Arbeit-



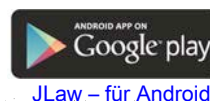
nehmer gegenüber eine erhöhte Treu- und Fürsorgepflicht und daraus folgt auch, daß er schon bei den Einstellungsverhandlungen auf dessen besondere Interessen Rücksicht nehmen und ihn insbesondere über die künftigen Verhältnisse aufklären muß, wenn er erkennt, daß der Arbeitnehmer besondere Wünsche oder Erwartungen hat; anderenfalls ist ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten nicht gewährleistet. Auch die öffentlich-rechtliche Körperschaft steht ihrem Arbeitnehmer nur als gleichberechtigter Vertragspartner gegenüber (BAG 1, 208; 2, 83), sie hat hinsichtlich der aus dem allgemeinen Vertragsrecht sich ergebenden Pflichten keine Sonderstellung. Denn Vorschriften über die gesetzliche Vertretung von juristischen Personen sowie über die bei der Abgabe von Willenserklärungen zu beachtenden Förmlichkeiten gibt es sowohl im öffentlichen wie im privaten Recht. Der Zweck, die betreffende Körperschaft vor unbedachten oder eigenmächtigen Verpflichtungserklärungen zu schützen, ist hier wie dort derselbe, und er wird auch durch den Grundsatz, daß die juristische Person für Verschulden der mit der Führung der Verhandlung betrauten Personen nicht haftet, nicht ausgeschaltet. Beide Grundsätze stehen nebeneinander. Die Haftung bei Verschulden aus Vertragsschluß beruht nämlich auf einem von der Rechtsordnung vorgesehenen besonderen Schuldverhältnis, das aus der Aufnahme von Vertragsverhandlungen entspringt und zur verkehrsüblichen Sorgfalt im Verhalten gegenüber dem Geschäftsgegner verpflichtet (BGHZ 6, 333; vgl. auch Hamel DVBL. 55, 800). Daraus folgt auch, daß die Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluß nicht auf das Erfüllungsinteresse gehen können, sondern nur auf Ersatz des Schadens, der auf das Verhalten des anderen Vertragspartners zurückzuführen ist.

Diese Grundsätze tragen den Anspruch des Klägers. Die Beklagte ist ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, dem Kläger bei den Verhandlungen über seinen Eintritt in ihre Dienste eine einwandfreie Auskunft über seine versorgungs-



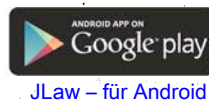
rechtliche Lage bei ihr zu geben. Mit Recht sieht das Landesarbeitsgericht eine Haftung der Beklagten aus Verschulden bei Vertragsabschluß deswegen für gegeben an, weil ihre zur Verhandlung mit dem Kläger bevollmächtigten Be-
diensteten bei diesem die Überzeugung hatten aufkommen lassen, er könne mit einer Altersversorgung rechnen. Die Zeugen K. [REDACTED] und S. [REDACTED] waren, wie die Beklagte nicht bestritten hat, im Sommer 1945 beauftragt, mit geeigneten früheren Ärzten Verhandlungen über den Eintritt in den Dienst der Beklagten zu führen, um die notwendigen Kräfte für die Krankenanstalten wieder zu gewinnen. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hatte der Kläger zunächst Bedenken, ob ihm bei seinem Alter von damals 63 Jahren bei der Beklagten eine Altersversorgung gewährt werden würde, insbesondere ob seine früheren Dienstzeiten angerechnet würden, und er wollte deshalb in seine alte Beschäftigung zurückkehren. Die Zeugen wirkten indessen in stärkster Weise auf ihn ein, daß er die Leitung der inneren Abteilung der Krankenanstalt T. [REDACTED] übernehme. Der Kläger sagte daraufhin zu, als er nach seinen Besprechungen mit den Zeugen wie auch mit dem verstorbenen Personal-Referenten des Bezirksamtes die Überzeugung gewonnen hatte, daß ihm eine Altersversorgung gewährt werde.

Frei von Rechtsirrtum sind daher die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, daß die Beauftragten der Beklagten dem Kläger nicht wiederholt zum Eintritt in den Dienst der Beklagten zureden durften, wenn die Altersversorgung des Klägers noch nicht geklärt war. Der Kläger hat hierauf nach den getroffenen Feststellungen immer wieder bestanden, weil er bei seinem Alter damit rechnen mußte, daß er in wenigen Jahren in den Ruhestand treten mußte, alsdann zwar, wie die spätere Auskunft des früheren Arbeitgebers ergibt, bei diesem eine Altersversorgung erhalten hätte, während das bei der Beklagten im Hinblick auf seine wenigen Dienstjahre nicht sicher war. Auch wenn



damals noch in Schweben war, wie künftig die Altersversorgung geregelt werden würde, so hätten doch die Beauftragten des Bezirksamtes, gerade wenn sie zur Abgabe bestimmter Erklärungen nicht befugt waren, mindestens bei dem zuständigen Personal-Referenten der Beklagten sich erkundigen müssen und sich die von ihnen vertretene Ansicht, daß dem Kläger eine solche Altersversorgung zu gewähren sei, weil ohne solche Zusage der Kläger zum Dienstantritt nicht veranlaßt werden könne, bestätigen lassen müssen. Mit Recht bezeichnet das Urteil es als einen Verstoß gegen die während der Vertragsverhandlungen bestehende Treupflicht, daß sie gegenüber ihrem eigenen Interesse, möglichst bald die dringend erforderlichen Ärzte zu erhalten, die verständliche und berechtigte Sorge des Klägers, bei Erreichung des Pensionsalters kein festes Einkommen zu haben, nicht zurückstellen durften. Gerade der öffentliche Dienstherr hat nach der ständigen Rechtsprechung (vgl. RGZ 146, 35; BGHZ 7, 70) die Pflicht, seine Untergebenen zu beraten und aufzuklären, weil diese vielfach die bestehenden Vorschriften nicht übersehen und sich der Folgen ihrer Entschliebung nicht bewußt werden. Das muß auch für die Einstellungsverhandlungen gelten, namentlich, wenn, wie hier, der Abschluß gerade von der Klärung einer bestimmten Frage abhängt.

Der Angriff der Revision gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts greift nicht durch. Die Beklagte meint, diese Feststellungen beruhten allein auf der eigenen Aussage des Klägers, dessen Vernehmung aber nach § 448 ZPO nicht zulässig gewesen sei, da durch die bisherige Beweisaufnahme die Behauptung des Klägers in keinem Punkt bestätigt worden sei. Das trifft indessen nicht zu. Denn wie die Erörterungen zu den Bekundungen des Zeugen K. ergeben, hat dieser zugegeben, daß der Kläger hinsichtlich der Anrechnung der früheren Dienstzeiten und der Altersversorgung mit ihm gesprochen habe



und er, der Zeuge, auf Grund der bisherigen Übung die Anrechnung der früheren Dienstzeiten und damit auch die Gewährung einer Altersrente als wahrscheinlich erklärt haben könne, wenn er sich auch des genauen Inhaltes der Verhandlungen und seiner Erklärungen nicht mehr erinnere. Das angefochtene Urteil hat weiter festgestellt, daß der Kläger den ihm Anfang 1946 erteilten Bescheid über die Festsetzung seiner Dienstzeit trotz des Hinweises auf § 7 ATO hätte dahin auffassen können, dieses Dienstalder solle auch für seine weitere Versorgung maßgebend sein, da der Bescheid auf einen von ihm dahin gestellten Antrag erteilt worden ist. Auch hat die Beklagte in ihrem Schreiben vom 13. Dezember 1950 an den Kläger selbst davon gesprochen, daß sie beabsichtige, ihn in den Ruhestand zu versetzen. Das Landesarbeitsgericht konnte also ohne Rechtsverstoß annehmen, daß für die Behauptung des Klägers schon ein gewisser Beweis erbracht sei, und sodann zur vollen Aufklärung die Vernehmung des Klägers anordnen.

Fehl geht auch die prozessuale Rüge des angefochtenen Urteils, daß dem Kläger ein Schadensersatzanspruch zuerkannt worden sei, den er gar nicht geltend machte, da er immer nur Ruhegeld und keinen entgangenen Verdienst verlangt habe. Nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils war in der Sitzung vom 22. März 1954 die Einholung einer Auskunft des früheren Arbeitgebers darüber beschlossen worden, welche etwaigen Verdienste der Kläger in der maßgebenden Zeit gehabt haben würde. Diese Auskunft ist auch in der letzten mündlichen Verhandlung Gegenstand der Verhandlung gewesen. Die Beklagte hat gegen ihre Verwendung keine Einwendungen erhoben. Hieraus geht hervor, daß der Kläger sich für die Berechnung des Schadensersatzanspruches auf seine etwaigen Verdienste bezogen haben muß, die ihm zugeflossen wären, wenn er den Eintritt bei der Beklagten abgelehnt und die Tätigkeit in seiner früheren Arbeitsstelle wieder aufgenommen hätte. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhandlungsmaxime liegt also nicht vor.

Im übrigen konnte auch die Höhe der Versorgung nach



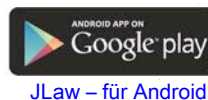
- 8 -

der Ruhegeldordnung der Beklagten bei der Frage des Schadensersatzes gar keine Rolle spielen. Denn wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt und wie es der Haftung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bei Verschulden aus Vertragsschluß entspricht, war bei der Prüfung, ob und in welcher Höhe ein Schaden entstanden ist, von den mutmaßlichen Einnahmen des Klägers in seiner alten Arbeitsstelle auszugehen. Folge der unterlassenen Aufklärung über die Zweifelhafteit von Versorgungsansprüchen war nicht etwa der Fortfall des Versorgungsanspruchs gegenüber der Beklagten, sondern daß der Kläger in seine alte Dienststelle nicht zurückgekehrt ist und damit für die hier in Frage kommende Zeit die Einnahmen verloren hat, die er dort erhalten hätte. Weil er entsprechend dem Ablauf der Vertragsverhandlungen darauf vertraute, daß er bei der Beklagten eine Altersversorgung erhalten werde, ist jener Schaden eingetreten. Daß der Kläger im Hinblick auf seine 17-jährige Dienstzeit als leitender Arzt bei dem K[REDACTED] Krankenhaus wieder eingestellt worden wäre, falls er im Jahre 1945 zurückgekehrt und bis zum 31. Juli 1952 sich dort betätigt hätte, hat das Landesarbeitsgericht aus der Auskunft des früheren Arbeitgebers wie aus der von der Beklagten überreichten Aufstellung seiner Einnahmen in dieser Zeit einwandfrei festgestellt. Diese Feststellung wie auch die Berechnung des Schadens auf Grund der weiteren Auskunft über die Verdienste des Nachfolgers und der eigenen Verdienste in dieser Zeit sind im Revisionsverfahren nicht nachprüfbar. Auch ist es im vorliegenden Falle nicht zu beanstanden, daß - wenn überhaupt ein mitwirkendes Verschulden des Klägers in Betracht kommen sollte - das Landesarbeitsgericht keine genauen Feststellungen hinsichtlich eines solchen Verschuldens getroffen hat, sondern sich mit der Feststellung begnügt hat, daß jedenfalls die Beklagte bei

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dem Verhalten ihrer Beauftragten in den Vertragsverhandlungen einen erheblichen Teil des Schadens zu tragen hat, der bei der Höhe des zu unterstellenden Verdienstes mindestens den eingeklagten Betrag erreicht.

Die Revision war demnach zurückzuweisen.

gez. Dr. Müller

Denecke

Dr. Simons

Lübbe

Dr. Dr. W. F. Matthias

